

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 311/2019****vom 13. Dezember 2019****zur Änderung von Anhang X (Dienstleistungen im Allgemeinen) und Anhang XIX (Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens [2020/329]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG<sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 66 vom 8.3.2018, S. 1, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge X und XIX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang X des EWR-Abkommens wird nach Nummer 3a (Durchführungsbeschluss 2014/89/EU der Kommission) Folgendes eingefügt:

- „4. **32018 R 0302:** Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1), berichtigt in ABl. L 66 vom 8.3.2018, S. 1.

Die Bestimmungen der Verordnung gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Artikel 1 Absatz 6 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- b) In Artikel 2 Nummer 17 wird die Angabe ‚Artikel 57 AEUV‘ durch die Angabe ‚Artikel 37 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- c) In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 wird das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- d) In Artikel 4 Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚nach Titel XII Kapitel 1 der Richtlinie 2006/112/EG‘ durch die Angabe ‚nach besonderen nationalen Vorschriften für kleine Unternehmen‘ ersetzt.
- e) In Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf ‚Artikel 101 AEUV‘ durch die Bezugnahme auf ‚Artikel 53 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- f) Artikel 11 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:
  - i) Die Angabe ‚2. März 2018‘ wird durch die Angabe ‚Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 311/2019 vom 13. Dezember 2019‘ ersetzt.
  - ii) Die Angabe ‚23. März 2020‘ wird durch die Angabe ‚Tag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 311/2019 vom 13. Dezember 2019‘ ersetzt.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1.

*Artikel 2*

In Anhang XIX des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 7d (Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 7f (Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 R 0302**: Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1), berichtigt in ABl. L 66 vom 8.3.2018, S. 1.“

*Artikel 3*

In Anhang XIX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 7f (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates) mit Wirkung vom 17. Januar 2020 Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32018 R 0302**: Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1), berichtigt in ABl. L 66 vom 8.3.2018, S. 1.“

*Artikel 4*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/302, berichtigt in ABl. L 66 vom 8.3.2018, S. 1, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 6*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2019.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Gunnar PÁLSSON

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.